

Ausschnitt

RECHTSANWÄLTE, FACHANWÄLTE,
STEUERBERATER

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] FÜR FAM. RECHT,
MIETRECHT U. WOHN. EIGT.

Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED]
Postfach

[REDACTED] STEUERBERATER

[REDACTED]

[REDACTED] NK
KA, FA FÜR VERW. RECHT

vorab per Fax: [REDACTED]

[REDACTED] RECHTSANWALT
KA, FA FÜR STEUERRECHT

IN KOOPERATION MIT:

[REDACTED] RECHT

Bitte immer angeben:
[REDACTED]

21.01.2008 / [REDACTED]

Wagner ./ Freistaat Bayern
wg. dienstlicher Beurteilung
hier: Einwendungen / Widerspruch gegen dienstliche Beurteilung
Stellungnahme zum Schreiben des Ltd. Oberstaatsanwalts M [REDACTED] v. 17.12.2007
Geschäfts-Nr.: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrage unseres Mandanten nehmen wir zur Äußerung des Ltd. Oberstaatsanwalts München I vom 17.12.2007 wie folgt Stellung:

1.
Aus welchem Grunde kein Schreiben von der Gruppenleiterin, Frau [REDACTED], vorliegt, entzieht sich unserer Kenntnis. Frau [REDACTED] hat ein längeres Schreiben über die Tätigkeit unseres Mandanten mit dem Ziel, einen Zusatzpunkt für dessen Beurteilung zu erreichen, verfasst. Dieses wurde an den Geschäftsleiter, Herrn [REDACTED] weitergegeben. Dies hat Frau [REDACTED] unserem Mandanten gegenüber noch Anfang dieses Jahres bestätigt. Warum dieses Schreiben in den Akten nicht vorhanden ist, weiß unser Mandant nicht.

2.
Von unserem Mandanten ist nicht behauptet worden, Frau [REDACTED] habe ihm Versprechungen gemacht. Versprechungen wurden jedoch tatsächlich von dem ausgeschiedenen ehemaligen Geschäftsleiter, Herrn [REDACTED] und auch von dem damaligen Abteilungsleiter, Herrn [REDACTED], bei der letzten Beurteilung gegeben. Unserem

Mandanten wurde - falls dieser auf Einwendungen verzichten sollte - erklärt, er werde bei der nächsten Beurteilung ein Gesamturteil über dem Faktor erhalten.

3.

Aus den mit unserem Mandanten vor Abfassung der Beurteilung geführten Gesprächen ergab sich die geplante Benotung der Leistungen unseres Mandanten. Insofern wurde im Gegensatz zu den jetzigen Behauptungen durchaus über die Werte und die Punkte gesprochen. Auf die Vorhaltungen unseres Mandanten hin wurde versucht - zumindest wurde unserem Mandanten dies so mitgeteilt - einen Zusatzpunkt für ihn zu erreichen.

Im Übrigen sind zur Erlangung von Kenntnissen hinsichtlich der Sonderpunkte keine vertraulichen Personalratskenntnisse erforderlich. Vielmehr wird seit Jahren in jeder Personalhauptversammlung von der Geschäftsleitung darauf hingewiesen, dass alles versucht werde, um möglichst viele dieser Zusatzpunkte für das eigene Personal zu erhalten.

4.

Die Ausführungen zu diesem Punkt sind zutreffend.

5.

Die hier gemachten Ausführungen zur Arbeitsbelastung unseres Mandanten sind verwirrend und teilweise auch irreführend. Das Zahlenwerk ist nicht in vollem Umfang nachvollziehbar.

Festzustellen ist zusätzlich, dass es sich bei den reinen BTMG-Referaten (hier das Referat 365, 2004/2005) um eingangsschwache, wegen häufiger Therapierückstellungen etc. jedoch sehr arbeitsintensive Referate handelt, die nicht ohne weiteres mit den übrigen Referaten und dem dortigen Arbeitsanfall verglichen werden können.

Die Belastung unseres Mandanten von 0,62 Pensen gegenüber 0,87 eines Vollzeitbeamten betrifft den 0,3-Anteil unseres Mandanten. Dieser muss zur Vergleichbarkeit mit den dargelegten Zahlen hochgerechnet werden. In diesem Fall ergibt sich eine Zahl von 2,06 Pensen zu durchschnittlich bearbeiteten 0,87 bei Vollzeitbeamten.

Der Referatswechsel von 385 zu 365 erfolgte ausschließlich wegen der Auslagerung dieser Abteilung. Es trifft zu, dass unser Mandant die zeitintensiven Akten des BTMG-Referates nicht mit der von ihm selbst erwarteten sehr hohen Sorgfalt bearbeiten konnte. Dies lag ausschließlich an den ständigen Unterbrechungen, die sich aus der Bearbeitung der weiteren ihm zugeteilten Aufgaben ergaben.

6.

Diese Ausführungen sind zutreffend.

7.

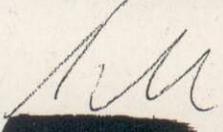
Richtig ist, dass die beschriebene Tätigkeit von jeder EDV-versierten, sorgfältig und pflichtbewusst arbeitenden Person ausgeführt werden könnte. Ein Rechtspflegerdiplom ist hierzu nicht nötig.

Zu den allgemeinen Anmerkungen ist darauf hinzuweisen, dass zwei der besser beurteilten Beamten der Verwaltung zugeordnet und damit mit unserem Mandanten nicht vergleichbar sind. Somit ist ein Beamter besser und nach Kenntnis unseres Mandanten nur ein Beamter schlechter beurteilt worden. Damit ist das Ranking der Beamten nicht ordnungsgemäß abgebildet. Letztlich wird damit bestätigt, dass die gewählte Vergleichsgruppe zu klein, die Quotierung daher unzulässig ist.

Die Beurteilung unseres Mandanten ist daher rechtswidrig. Sie ist aufgrund des vorliegenden Widerspruchs aufzuheben. Unserem Mandanten ist eine neue Beurteilung zu erteilen, die seinen hervorragenden Leistungen gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwälte



Rechtsanwältin